

Entwurf

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das „Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf“

Aufgrund der §§ 4 und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **XX. Monat 2025** folgende Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf erlassen:

Präambel

Das Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf ist eine Interessenvertretung, in der die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schacht-Audorf die Möglichkeit erhalten, auf kommunaler Ebene an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, um kinder- und jugendspezifische Projekte anzuregen. Durch das Kinder- und Jugendforum erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47f. GO.

§ 1

Bildung des „Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf“

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Gemeinde Schacht-Audorf das „Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf“ gebildet. Das Kinder- und Jugendforum nimmt eine beratende Funktion gegenüber gemeindlichen Gremien ein, ist aber kein Organ der Gemeinde Schacht-Audorf. Das Kinder- und Jugendforum ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Sitzungen/Treffen sowie daraus resultierende Veranstaltungen des Kinder- und Jugendforums sind gemeindliche Veranstaltungen.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum Schacht-Audorf kann bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, mitwirken.

§ 2

Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendforums

- (1) Das Kinder- und Jugendforum ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche ~~mit erstem Wohnsitz~~ in der Gemeinde Schacht-Audorf und soll Ideen und Anregungen aufnehmen, sowie deren Interessen vertreten.
- (2) Das Forum sieht seine primäre Aufgabe darin, Projekte der Kinder und Jugendlichen aufzunehmen, ~~zu beraten und zur Umsetzung weiterzuleiten, und umzusetzen.~~
- (3) Das Kinder- und Jugendforum setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Schacht-Audorf berücksichtigt werden. Es kann hierzu den gemeindlichen Ausschüssen Empfehlungen aussprechen.
- (4) Das Kinder- und Jugendforum soll über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde betreffen, informiert werden.
- (5) Das Kinder- und Jugendforum kann durch Beschlussfassung Stellung zu den Vorhaben und Planungen der gemeindlichen Gremien nehmen. Es kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Kinder- und Jugendforums ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47f. GO, ersetzt aber nicht ggf. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Das Kinder- und Jugendforum kann Eingaben in mündlicher und schriftlicher Form an die gemeindlichen Gremien machen.

Entwurf

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Im Kinder- und Jugendforum können alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Schacht-Audorf mitarbeiten.
- (2) Das Kinder- und Jugendforum kann einen Vertreter zu den Sitzungen des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses entsenden, der in der Sitzung die Interessen des Kinder- und Jugendforums aktiv vertreten darf.
- (3) Das Kinder- und Jugendforum wird durch ein Team von Erwachsenen begleitet, die unterstützende und begleitende Funktionen wahrnehmen.

Kommentiert [DK1]: Abweichend zur Satzung aus Schülldorf

§ 4

Anbindung an die Gemeinde Schacht-Audorf

Die oder der Vorsitzende des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, ist direkte/r Ansprechpartner/in für das Kinder- und Jugendforum.

§ 5

Sitzungen

Die Sitzungen/Treffen des Kinder- und Jugendforums sind öffentlich.

§ 6

Kinder- und Jugendversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Versammlung für alle Altersgruppen des Kinder- und Jugendforums einberufen werden. Auf dieser Versammlung wird über die Projekte in allen Altersgruppen berichtet.

§ 7

Finanzbedarf

- (1) Dem Kinder- und Jugendforum werden für die Durchführung seiner Aufgaben und Projekte seine laufenden Ausgaben (wie z.B. Werbematerialien) Mittel im Rahmen des Haushalts der Gemeinde Schacht-Audorf zur Verfügung gestellt.
- ~~(2) Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen.~~
- ~~(3) (2) Mit diesen Mitteln finanziert das Kinder- und Jugendforum seine laufenden Ausgaben.~~ Darüber hinaus erforderliche Geldmittel können im Einzelfall bei der Gemeinde Schacht-Audorf beantragt werden.

Kommentiert [DK2]: Verwendung wird über den Gemeindehaushalt abgerechnet und somit nachgewiesen

Entwurf

§ 8

Versicherungsschutz

Die Haftung für Drittschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Kommentiert [DK3]: Dies ist durch einen Rechtsbeistand des Amtes bitte einmal zu überprüfen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den XX.XX.2025

(Joachim Sievers)

Bürgermeister Gemeinde Schacht-Audorf